

NIEDERSCHRIFT

über die am Donnerstag, den 27.11.2025 im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesende: Bgm. Kiechl Walter, MSc, als Vorsitzender
Bgm.-Stv. Gschirr Andreas
GV Ribis Reinhard
GV Ing. Hölzl Peter
Für GRⁱⁿ Auer Stefanie Ersatzmitglied Manfred Peer
GR Blasisker Andreas
GRⁱⁿ Bleicher Julia
GRⁱⁿ Miller Renate
GR Reichegger Günter
GR Seidner Gerhard
GR Volgger Karl
GR Völlenklee Christoph
GR Ing. Weihrauter Simon

Entschuldigt: GRⁱⁿ Auer Stefanie

Schriftführerin: Mag^a. Sonja Kogler

Gast: Sonja Thurnbichler
Philipp Thurnbichler
Hannes Bleicher
Christoph Bleicher

TAGESORDNUNG

1. Gemeindegebühren, -steuern und -abgaben und Neuerlassung der jeweiligen Verordnungen
2. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. Nr. 210/6 KG 81106 Ellbögen
3. Beschlussfassung Stromtarif KW Viggarbach
4. Rücklagenentnahme Kraftwerk Viggarbach
5. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit TIWAG -Bereich "Mangge - Stoacher"
6. Bestandsverträge
 - 6.1. Pachtvertrag im Bereich östlich der Oberbichler Kapelle
 - 6.2. Mietvertrag Friseurgeschäft Amtsgebäude
 - 6.3. Mietvertrag Logopädin im Bildungscampus
 - 6.4. Verpachtung Lagerplatz "Figur"
7. Friedhofserweiterung
8. Sportplatz Bildungscampus
9. Einführung digitale Parkraumabrechnung
10. Gründung Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Wipptal
11. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen
 - 11.1. Notwendige Ergänzungen zum Verkauf Gst. Nr. 771 KG 81106 Ellbögen
 - 11.2. Substanzentnahme Grundverkauf
 - 11.3. Förderung Schafzuchtverein
 - 11.4. Bericht des Substanzverwalters
12. Subventionsansuchen:
 - 12.1. Bundesmusikkapelle Ellbögen
 - 12.2. Berglerverein
 - 12.3. Kirchenchor
 - 12.4. Schützengilde
 - 12.5. Bienenzuchtverein Matrei und Umgebung
 - 12.6. Alpenverein Matrei am Brenner
 - 12.7. Sportverein

13. Besprechung Sondersubvention Schützen für Bataillonsschützenfest
14. Tierzuchtförderung
15. Beschlussfassung über endgültige Tragung der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ohne Angehörige
16. Bericht der Ausschüsse
17. Genehmigung der Niederschriften vom 11.09.2025
18. Anträge, Anfragen, Allfälliges

BESCHLÜSSE

Bürgermeister Kiechl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und dankt dem Ersatzmitglied für das Erscheinen.

Bürgermeister Kiechl ersucht wg. der Anwesenheit der Familien Bleicher und Thurnbichler den Punkt 7 Friedhofserweiterung als Punkt 1 vorzuziehen, womit sich der Gemeinderat einverstanden erklärt.

7. Friedhofserweiterung

Bürgermeister Kiechl gibt eine Einweisung zur Thematik und erklärt, dass bereits seit einiger Zeit Gespräche geführt wurden. Er übergibt das Wort an Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr. Dieser berichtet, dass der neue Friedhof nahezu voll ist. Es sind nur mehr zwei Urnenplätze und derzeit 15 Erdgräber zu belegen. Für eine angedachte Friedhofserweiterung hat die Gemeinde vor einigen Jahren ein Grundstück von Frau Thurnbichler erworben. Die Fläche wird derzeit als Parkplatz genutzt. Zu diesem Parkplatz besteht ein Zugangs- und Zufahrtsrecht, welches grundbücherlich sichergestellt ist und mittels eines Dienstbarkeitsplanes genau lokalisiert werden kann. Zwischen dem „alten Schulhaus“ und dem Friedhof verläuft ein Gemeindeweg zur Bewirtschaftung der Felder im „Niederen Feld“ mit der Gp. 699. Diese Zufahrt ist jedoch für die heutigen landwirtschaftlichen Geräte zu schmal. Bisher haben die Landwirte bei der Familie Bleicher angefragt und haben mit Erlaubnis die Hofzufahrt „Schandl“ nehmen dürfen.

Diese zwei Probleme könnten mit dem ausgearbeiteten Konzept gelöst werden.

Die Zufahrt unterhalb wäre mit der Familie Thurnbichler zu regeln. Dies wäre mit einem Grundtausch und einer zusätzlichen Ablöse seitens der Familie Thurnbichler vorstellbar. Die bisherige Wegstrecke des öffentlichen Gutes würde dann Erweiterungsfläche für den Friedhof. Daran anschließend könnte die Gemeinde einen Grundstreifen von der Familie Bleicher erwerben, wobei eine Lösung angedacht ist, dass für 15 Jahre eine Pacht erfolgt und das Grundstück dann in das Eigentum der Gemeinde Ellbögen übergeht. Diese Möglichkeit muss im Detail ebenso noch geprüft werden wie die genauen Abstandsflächen zum übrigen Bauland.

Für die Gemeinde würde ein schöner ruhiger und einheitlicher Friedhof entstehen. Dieser Friedhof würde Platz für weitere 40 Grabstätten bieten. Damit hätte die Gemeinde Ellbögen für Generationen das Auslangen.

Für die Gemeinde würde diese Lösung auch eine Entlastung der Liegenschaft des alten Schulhauses bedeuten.

Die Familie Bleicher stellt als Bedingung, dass der neu zu errichtende Weg sauber abgeschlossen wird, mit Leitschienen und Mauer, keiner Böschung oder bewehrter Erde.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr liefert auch eine erste Kostenschätzung. Der Wegbau wird bei etwa € 70.000,00 liegen, die Umlegung von Kanal- und Wasserleitungen wird erfolgen, für die Vertragserrichtung, Eintragungsgebühren etc. wird mit ca. € 10.000,00 gerechnet.

Das Angebot der Familie Bleicher für die Erweiterungsfläche kann noch nicht preislich beziffert werden. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr hat sich bezüglich Förderung des Wegbaus erkundigt und bekam die Antwort, dass zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung eine Förderung möglich sei. Die Ablösesumme durch die Familie Thurnbichler liegt circa bei € 25.000,00. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr hat sich bei der Dorferneuerung erkundigt, ob eine Förderung der Grundsatzplanung möglich ist, was bejaht wurde. Dazu werden sich bei der Gemeinde drei Architekten melden.

Insgesamt wäre das eine erfolgreiche Lösung für die beiden Familien und für die Gemeinde Ellbögen.

Bürgermeister Kiechl wirft ein, dass er eine ähnliches Gespräch mit der Familie Thurnbichler geführt hat. Diese konnten sich jedoch damals keinen Weg vor ihrem Haus vorstellen. Dies sei unverändert. Dies bestätigt die Familie Thurnbichler nicht.

Gemeinderat Reichegger erkundigt sich, ob der Weg zum Bereich Traxl so bestehen bleibt und welche Fläche dort als Abstandfläche herangezogen wird. Es wird geantwortet, dass die Abstandsflächen noch genau eruiert werden sollten und rechtlich geprüft werden.

Ersatzmitglied Manfred Peer spricht von einer guten Lösung, besonders der Anteil mit der Güterwegeabteilung. Auf Nachfrage über die Höhe der Ablöse wird diese durch Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr mit ca. 350,00 bis 400,00 € pro m² angegeben.

Auf Nachfrage wie der Abstandsbereich zur Familie Traxl geregelt wird, wird mitgeteilt, dass in diesem Bereich Müllkübel etc. in einer geordneten Weise aufgestellt werden.

Es wird nochmals nach dem Preis gefragt, aber dieser wird erst nach der offiziellen Prüfung konkret mitgeteilt.

Auf Anfrage von Gemeinderat Völlenklee teilt Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr mit, dass die Kosten für den Bau der eigentlichen Friedhofserweiterung noch nicht feststehen. Diese Kosten werden erst in zwei bis drei Jahren spruchreif.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr fährt fort, dass es in diesem Fall auch möglich wäre, dass die Urnenwand versetzt wird. In diesem Fall würde ein schöner freier Platz vor der Totenkapelle entstehen. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr findet, dass die Erweiterungsfläche, wie jetzt geplant, das Siedlungsgebiet nicht so tangiert.

Die Gemeinde sollte sich diese Chance für eine Gesamtlösung nicht entgehen lassen.

Der konkrete Preis sollte im Frühjahr verlautbart werden.

Der Gemeinderat ist dem Projekt gegenüber grundsätzlich positiv gestimmt und ersucht um Weiterverfolgung und Konkretisierung. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr und Gemeinderat Simon Weihrauer werden dieses Projekt weiter verfolgen.

Abschließend wird den heute anwesenden beteiligten Familien gedankt, welche nach Beendigung dieses Punktes die Gemeinderatssitzung verlassen.

1. Gemeindegebühren, -steuern und -abgaben und Neuerlassung der jeweiligen Verordnungen

Bürgermeister Kiechl erklärt, dass die Gebühren am Ende des Jahres wieder beschlossen werden sollten. Dazu wurde wieder eine Liste mit allen Gemeindegebühren, -steuern und -abgaben erstellt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass ab 01.07.2025 die Kundmachung der Verordnungen der Gemeinde Ellbögen nur mehr im RIS (Rechtsinformationssystem) erfolgt.

Zum Zweck der Übersichtlichkeit werden alle Gebühren, Steuern und Abgaben in einer Tabelle dem Gemeinderat gezeigt. Dem Gemeinderat werden seitens des Bürgermeisters Änderungen vorgeschlagen.

Zur Müllgebührenverordnung:

Die ATM wird im kommenden Jahr die Abholung für Sperrmüll von derzeit € 274,00 auf künftig € 294,00 pro Tonne erhöhen. Es wird daher angeraten den Sperrmüllpreis von derzeit € 0,35 pro kg abgeliefertem Sperrmüll auf € 0,40 kg anzuheben.

Bei den Grundgebühren lautet der Vorschlag auf:

Je Mehrpersonenhaushalt 45 Euro/Jahr Erhöhung auf € 95,00

Je Zweipersonenhaushalt 40 Euro/Jahr Erhöhung auf € 90,00

Je Einzelpersonenhaushalt 20 Euro/Jahr Erhöhung auf € 70,00

Je Gewerbebetrieb 40 Euro/Jahr Erhöhung auf € 90,00

Je Zweitwohnsitz 40 Euro/Jahr, Erhöhung auf € 90,00

Bürgermeister Kiechl gibt zu bedenken, dass dieser Schritt seiner Ansicht nach notwendig ist, um den kalkulierten Abgang von rund € 40.000,00 aufzufangen.

Gemeinderat Reichegger spricht sich gegen eine Erhöhung der Grundgebühr in dieser Höhe aus.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr heißt diese Erhöhung der Grundgebühr um teilweise 300 % nicht für angebracht, da dadurch das Verursacherprinzip nicht Rechnung getragen wird. Er sieht

maximal einer Steigerung von 20 % gerechtfertigt und teilt dazu mit, dass in Navis eine Person € 15,00 Grundgebühr bezahlt.

Außerdem teilt Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr mit, dass die Gebühr für das Abladen von Holz mittels Schätzung festgestellt werden sollte. Auch in anderen Recyclinghöfen würde das funktionieren. Gemeindevorstand Hölzl erklärt, dass bei den Fraktionen Sperrmüll und Bauschutt in der Abwicklung im Recyclinghof noch großes Potenzial zur Verringerung des Abganges besteht, etwa bezüglich der Sortenreinheit des Bauschutts. Der vom Bürgermeister erwähnte Abgang ist korrekt, eine Umlegung in der Grundgebühr jedoch nicht zweckdienlich. Außerdem ist Gemeindevorstand Hölzl der Meinung, dass das Verhältnis zwischen den Grundgebühren für Zweipersonenhaushalt und dem Gewerbebetrieb nicht passt, diese wären gleich hoch ausgewiesen, dabei belasten Gewerbebetriebe mit großen Abfalllieferungen das System mehr.

Gemeinderätin Bleicher teilt mit, dass genau zur Verbesserung der Effizienz und Verhinderung von Fehleinwürfen der Mitarbeiter im Recyclinghof vor Ort dafür zuständig ist und sich einen direkten Blick verschaffen sollte.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr teilt die Meinung, dass die Organisation des Recyclinghofes verbessert werden muss.

Gemeinderat Völlenklee teilt mit, dass in anderen Bauhöfen mehrere Mitarbeiter gleichzeitig arbeiten. Einige Gemeinderäte sind der Meinung, dass lediglich eine Person benötigt wird.

Der Ausschuss hat auch schon einige gute Vorschläge gemacht, allerdings scheitern diese daran, dass keine Investitionen möglich sind.

Die installierte Ampel ist auch nicht eingeschaltet.

Bezüglich Verbesserung der Organisation wird der Müllausschuss angesetzt.

(Datum: 11.12.2025, 18:00 Uhr, Recyclinghof mit dem Recyclinghofbetreuer, 17:00 Uhr Vorbesprechung im Gemeindeamt, Ausschreibung über das Gemeindeamt)

Eine Erhöhung der Grundgebühr um 20 % je Position wird befürwortet. Der Bürgermeister weist auf das entstehende Finanzloch hin.

Je Mehrpersonenhaushalt 45 Euro/Jahr Erhöhung auf € 54,00

Je Zweipersonenhaushalt 40 Euro/Jahr Erhöhung auf € 48,00

Je Einzelpersonenhaushalt 20 Euro/Jahr Erhöhung auf € 24,00

Je Gewerbebetrieb 40 Euro/Jahr Erhöhung auf € 48,00

Je Zweitwohnsitz 40 Euro/Jahr, Erhöhung auf € 48,00

Diese Erhöhung der Grundgebühren und die Änderung der Sperrmüllgebühr auf 400 € / Tonne werden einstimmig beschlossen.

Es wird die Neuerlassung der Abfallgebührenverordnung einstimmig beschlossen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ellbögen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

1. Abfallgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 27.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Ellbögen erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit einem weiteren Wohnsitz gemeldeten Person bzw. nach der Einteilung in Gewerbebetrieben und Zweitwohnsitzen und beträgt pro Jahr:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 24,- Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 48,- Euro |
| c) bei einem Mehrpersonenhaushalt | 54,- Euro |
| d) bei einem Gewerbebetrieb | 54,- Euro |
| e) bei einem Zweitwohnsitz | 48,- Euro |

(2) Bei Hausstandsgründungen bis 30. Juni des laufenden Jahres wird die volle Grundgebühr verrechnet, ab 1. Juli reduziert sich die Grundgebühr auf die Hälfte. Diese Regelung gilt für Gewerbebetriebe sinngemäß.

§ 3

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

- | | |
|---|------------|
| a) Für Restmüll, Bioabfall und gelben Sack: | |
| 1. Ausgabe eines 60 Liter Müllsackes für den Restmüll | 4,50 Euro |
| 2. Ausgabe einer Bioabfallsackrolle mit 26 x 10 Liter für den Bioabfall | 10,- Euro |
| 3. Ausgabe einer Rolle gelbe Säcke | 2,- Euro |
| b) für die Anlieferung | |
| 1. Sperrmüll im Recyclinghof pro Tonne | 400,- Euro |
| Der Sperrmüll wird verwogen und mit dem Gebührensatz abgerechnet. | |
| 2. Bauschutt: wird nur in Kleinmengen angenommen: | |
| Bauschuttkübel mit einem Volumen von 20 Liter | 3,- Euro |
| Mörtelkasten mit einem Volumen von 60 Liter | 9,- Euro |

Schubkarren mit einem Volumen von 90 Liter	13,50 Euro
3. Anlieferung von Reifen:	
PKW-Reifen ohne Felgen	6,- Euro
PKW-Reifen mit Felgen	10,- Euro
Motorrad- oder Mopedreifen mit und ohne Felgen	5,- Euro
Vorderrad Traktor	15,- Euro
Hinterrad Traktor	39,- Euro
4. Altholz im Recyclinghof pro Tonne	150,- Euro
Das Altholz wird verwogen und mit dem Gebührensatz abgerechnet.	

§ 4

Vorschreibung

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 07.03.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 08.03.2024 bis zum 25.03.2024, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Sonja Kogler

Die Gebührenanpassung der Wassergebührenverordnung und Kanalgebührenverordnung nach gemäß dem Schreiben Land Tirol wird beschlossen.

Die Neuerlassung der Wassergebührenverordnung wird einstimmig beschlossen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ellbögen

2. Wasserbenützungsgebührenverordnung**2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 27.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1**Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Ellbögen erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne, sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.

(3) Wurden Gebäude vor dem Jahre 1900 errichtet, so sind 10 % der Baumasse in Abzug zu bringen.

(4) Bei den Garagen sind 50 % des umbauten Raumes (Garagenkubatur) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der 1. Satz gilt nur, wenn die frühere Bemessungsgrundlage bereits einmal Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Wassergebührenordnung oder nach einer früheren Wassergebührenordnung war.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Die Mindestanschlussgebühr wird mit 1.200,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(9) Bei der Anschlussgebühr für unverbaute Grundstücke gilt § 2 Abs. 8 sinngemäß. Für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr 600,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Verbauung wird dieser Betrag von der zu erhebenden Anschlussgebühr abgezogen.

§ 3**Zählergebühr**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Anschaffungskosten und der Kosten für die Eichung der Wasserzähler eine Zählergebühr.

(2) Die Zählergebühr beträgt für jeden eingebauten Wasserzähler je Kalenderjahr 9,00 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Zählermontage, wobei jedes angefangene Jahr für ein volles Jahr zählt.

(4) Die Zählergebühr wird im 4. Quartal eines jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 4**Wassergebühr**

- (1) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Die Wassergebühr beträgt 1,2 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer je m³ der Bemessungsgrundlage.
- (3) Als Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück jedenfalls 100 m³ vorgeschrieben.
- (4) Die Bauwassergebühr wird vom Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Hauses mit jährlich 100m³ inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.
- (5) Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so erfolgt eine aliquotierte Berechnung. (Angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet.)
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (7) Die Wassergebühr und die Bauwassergebühr werden vierteljährlich vorgeschrieben.

§ 5**Landwirtschaftstarif**

Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden je Großvieheinheit 15 m³ des Jahresverbrauchs mit 50 % der festgesetzten Wassergebühr je m³ berechnet. Für die Umrechnung auf GVE wird folgender Schlüssel festgelegt:

Kühe, Pferde über 3 Jahre	1,20 GVE
Jungvieh über 2 Jahre (Kalbinnen)	1,00 GVE
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE
Kälber	0,20 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE
Masttiere	0,70 GVE
Jungpferde und Fohlen	0,50 GVE
Eber und Zuchtsäue	0,45 GVE
Mastschweine, Läufer	0,12 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Schafe und Ziegen	0,10 GVE

§ 6**Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7**Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, kundgemacht vom 17.11.2023 bis 04.12.2025 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Sonja Kogler

Die Neuerlassung der Kanalgebührenverordnung wird einstimmig beschlossen.

Verordnungsblatt für die

Gemeinde Ellbögen

Jahrgang 2025
Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

3. Kanalbenützungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 27.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Ellbögen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne, sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz- und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz- und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.

(3) Wurden Gebäude vor dem Jahre 1900 errichtet, so sind 10 % der Baumasse in Abzug zu bringen.

(4) Bei den Garagen werden 50 % des umbauten Raumes (Garagenkubatur) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der erste Satz gilt nur, wenn die frühere Bemessungsgrundlage bereits einmal Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Kanalgebührenordnung oder nach einer früheren Kanalgebührenordnung war.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Die Mindestanschlussgebühr wird mit 1.600,- Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vervollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr (Mindestgebühr) und einer weiteren Gebühr zusammen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Die Kanalgebühr beträgt 2,69 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Als Bereitstellungsgebühr (Mindestgebühr) wird für jedes angeschlossene Grundstück jährlich jedenfalls 100 m³ vorgeschrieben. Diese Bereitstellungsgebühr wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet. Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so werden diese 100 m³ im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(4) Für viehhaltende Landwirte, welche einen Teil der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage einbringen, werden auf der Grundlage der jeweils letzten Viehzählung je Großvieheinheit (GVE) 15 m³ als Freimenge in Anrechnung gebracht. Für die Umrechnung auf GVE wird folgender Schlüssel festgelegt:

Kühe, Pferde über 3 Jahre	1,20 GVE	Masttiere	0,70 GVE
Jungvieh über 2 Jahre (Kalbinnen)	1,00 GVE	Eber u. Zuchtsäue	0,45 GVE
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE	Mastschweine, Läufer	0,12 GVE
Kälber	0,20 GVE	Ferkel	0,02 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE	Schafe, Ziegen	0,10 GVE
Jungpferde u. Fohlen	0,50 GVE		

Darüber hinaus können sich die viehhaltende Landwirte für einen freiwilligen Subzählereinbau entscheiden.

Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung geltenden gesetzlichen Grundlagen die für den Einbau eines Hauptzählers der Liegenschaft gelten, wobei noch folgendes zu beachten ist:

- über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird;
- der Subzähler ist von der Gemeinde zu beziehen;
- der Einbau erfolgt durch die Gemeinde;
- die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres.

(5) Für jeden Anschlussnehmer sind 15 m³ zum Zwecke der Gartenbewässerung frei.

Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so wird die Gartenbewässerung im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(6) Wird ein Anschlussnehmer durch eine private Wasserleitung versorgt oder ist er an eine Wassergenossenschaft angeschlossen, so kommt die Freimenge von 15 m³ nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(7) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, wird für die Grundstücke, die durch eine private Wasserleitung versorgt werden oder an einer Wassergenossenschaftsleitung angeschlossen sind, eine jährliche Pauschale verrechnet.

Sie beträgt:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| a) für die 1. Person | 100 m ³ |
| b) für jede weitere Person | 60 m ³ |

Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die unter lit. a) und b) festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(9) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 16.11.2023, kundgemacht vom 17.11.2023 04.12.2023, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Sonja Kogler

Parkabgabenverordnung:

Bürgermeister Kiechl stellt die Erhöhung der Parkabgaben in den Raum:

Bis 2 Stunden	2 Euro	Erhöhung auf € 3
Bis 6 Stunden (1/2 Tag)	3 Euro	Erhöhung auf € 4
Bis 12 Stunden (1 Tag)	4 Euro	Erhöhung auf € 5
Bis 24 Stunden (2 Tage)	5 Euro	Erhöhung auf € 6
Bis 36 Stunden (3 Tage)	6 Euro	Erhöhung auf € 7
Bis 48 Stunden (4 Tage)	7 Euro	Erhöhung auf € 8
Bis 60 Stunden (5 Tage)	8 Euro	Erhöhung auf € 9
Bis 72 Stunden (6 Tage)	9 Euro	Erhöhung auf € 10
Bis 84 Stunden (7 Tage)	10 Euro	Erhöhung auf € 11
Bis 96 Stunden (8 Tage)	11 Euro	Erhöhung auf € 12
Bis 108 Stunden (9 Tage)	12 Euro	Erhöhung auf € 13
Bis 120 Stunden (10 Tage)	13 Euro	Erhöhung auf € 14

Gemeindevorstand Hölzl teilt mit, dass er eine prozentuelle Steigerung präferieren würde.

Die Neuerlassung der Parkabgabenverordnung wird einstimmig beschlossen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ellbögen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

4. Parkabgabenverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 27.11.2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

(1) Die Gemeinde Ellbögen erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz „Hinterlarcher“ auf Gp. Nr. 713 und einer Teilfläche der Gp. Nr. 343/1 KG Ellbögen (zwischen Gemeindestraße und Hochbehälter der WVA Arzthal);

Parkplatz „Pinter“ Gp. Nr. 701 KG Ellbögen,

(2) Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und LKW's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht ist es untersagt, außer in den angewiesenen Busparkplätzen, die unter oben (1) genannten Parkplätze zu benützen.

(3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten, sofern das Stehenlassen dieses Fahrzeugs nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe erzwungen ist oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht täglich, ganzjährig von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Bis 2 Stunden	3,- Euro
Bis 6 Stunden (1/2 Tag)	4,- Euro
Bis 12 Stunden (1 Tag)	5,- Euro
Bis 24 Stunden (2 Tage)	6,- Euro
Bis 36 Stunden (3 Tage)	7,- Euro
Bis 48 Stunden (4 Tage)	8,- Euro
Bis 60 Stunden (5 Tage)	9,- Euro
Bis 72 Stunden (6 Tage)	10,- Euro
Bis 84 Stunden (7 Tage)	11,- Euro
Bis 96 Stunden (8 Tage)	12,- Euro
Bis 108 Stunden (9 Tage)	13,- Euro
Bis 120 Stunden (10 Tage)	14,- Euro

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten, wenn die Möglichkeit vorgesehen ist, auch durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten oder durch Verwendung einer Handy-App zu entrichten,

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Ellbögen im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Ellbögen über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von Mehrspurigen Kraftfahrzeugen („Ellbögener Parkabgabenverordnung 2010“) vom 09.09.2010, kundgemacht vom 15.09.2010 bis 01.10.2010, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Sonja Kogler

Neuerlassung einer Leerstandsabgabenverordnung wird einstimmig beschlossen:

Bürgermeister Kiechl erklärt den Sachverhalt. Die Gemeinden haben das Recht eine neue Verordnung zu beschließen. Diese beträgt bis zu 30 % des Basismietzinses, der durch eine Verordnung des Landes für Ellbögen visiert ist.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ellbögen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

5. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

5. Verordnung des Gemeinderates der Ellbögen vom 27.11.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Ellbögen erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Ellbögen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag Sonja Kogler

Neuerlassung einer Freizeitwohnsitzverordnung wird einstimmig beschlossen:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ellbögen

6. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**6. Verordnung des Gemeinderates der Ellbögen vom 27.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1**Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Ellbögen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795,- Euro
- fest.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 09.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 10.11.2022 bis 25.11.2022 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Sonja Kogler

2. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. Nr. 210/6 KG 81106 Ellbögen

Bürgermeister Kiechl erklärt den Sachverhalt bezüglich der Erlassung eines Bebauungsplanes für die geplante Aufstockung in Mühlthal.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 -TROG 2022, LGBL Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.09.2025, Zahl Paris, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Beschlussfassung Stromtarif KW Viggarbach

Bürgermeister Kiechl berichtet, dass ab 1. Jänner 2026 neue Stromabnehmer gesucht werden müssen. VKW hat mitgeteilt, dass sie keinen Strom mehr abnimmt. Die IKB AG hat ebenso erklärt, dass sie kein Angebot legen wird. Ein Angebot gelegt haben die Tiwag, die Firma Gutmann und das Elektrizitätswerk Reutte, sowie ein Teil der Raika, die auf Energiegemeinschaften spezialisiert ist. Diese nimmt jedoch nur ab, was gerade benötigt wird und nicht die ganze anfallende Menge. Der Rest muss über die ÖMAG verkauft werden. Dieser Preis liegt zur Zeit bei 5 Cent/kWh. Letztlich ist dieser Preis daher am geringsten.

Es wurde eine Runde für die Angebotseinholung gedreht. Bei den Angeboten handelt es sich jedoch um tagesaktuelle Preise. Es geht daher heute um den Auftrag des Gemeinderates, morgen mit dem Bestbieter den Vertrag abzuschließen.

Die Energiewerke Reutte waren Bestbieter und haben zusätzlich das Plus der Marktpreiszone, das liegt bei 0,0 Cent bis 0,5 Cent eingepreist. Die EWR ist die einzige Gesellschaft, welche die Marktpreiszone weitergibt. Lt. Stand heute ein Preis von 7,8 Cent pro kWh erreicht werden.

Die Preise werden ohnehin nun wieder fallen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass der Bürgermeister am Tag nach der Gemeinderatssitzung aus den drei Angeboten das beste Angebote annehmen und für ein Jahr abschließen darf.

Als Orientierungshilfe gilt das bereits eingeholte Angebot der EWR in Höhe von 7,3 Cent pro kWh plus 0,5 Cent pro kWh für die Marktpreiszone.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Rücklagenentnahme Kraftwerk Viggarbach

Bürgermeister Kiechl erklärt, dass wie angekündigt, das Touch-Paneel ausgewechselt wurde. Die Rechnungssumme beträgt € 13.000,00. Als Rücklage wurde ein Sparbuch angelegt. Auf dem Sparbuch befinden sich € 20.007,45. Aus der Rücklage sollen € 10.000,00 entnommen werden.

Beschluss:

Die Entnahme aus der Rücklage KW Viggarbach in der Höhe von € 10.000,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit TIWAG - Bereich "Mangge - Stoacher"

Bürgermeister Kiechl informiert über den Sachverhalt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgte eine Einmessung der Leitung. Dabei stellte sich heraus, dass die Leitung entgegen der ursprünglichen Vereinbarung an zwei Stellen geringfügig in die Gemeindestraße ragen.

Mit diesem Vertrag wird diese Dienstbarkeit grundbücherlich eingeräumt.

Beschluss:

Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIWAG im Bereich „Mangge-Stoacher“ wird beschlossen. Die Dienstbarkeitsentschädigung von € 513,14 inkl. einer allfälligen Umsatzsteuer wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bestandsverträge

6.1. Pachtvertrag im Bereich östlich der Oberbichler Kapelle

Bürgermeister Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Seit Jahrzehnten wird der Platz als Brennholzlagerplatz verwendet. Bürgermeister Kiechl hat daher mit dem angrenzenden Eigentümer über einen Pachtvertrag gesprochen.

Der Gemeinderat möchte lediglich die Parzelle 713/1 im Pachtvertrag angeführt haben. Die Parzelle 727 soll entfernt werden, da eine Beeinträchtigung für die Durchfahrt befürchtet wird – „Fuxgasse“.

Zudem soll im Pachtvertrag aufgenommen werden, dass die Zufahrt zur „Fuxgasse“ stets offenbleiben muss.

Der Pächter unterbreitete den Vorschlag, dass der Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen werden könnte. Der Gemeinderat präferiert den Vertragsabschluss mit 5 Jahren.

Der Fehler, dass im Vertragsentwurf der Betrag in Worten mit jenem in Zahlen nicht übereinstimmt, muss noch korrigiert werden.

Gemeindevorstand Hölzl erkundigt sich, ob es mittlerweile eine Aufstellung für den Vergleich der Pachtflächen gibt.

Beschluss:

Der Pachtvertrag über die Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 713/1 KG 81106 Ellbögener Weg östlich der „Oberbichler Kapelle“ für eine Laufzeit von 5 Jahren wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.2. Mietvertrag Friseurgeschäft Amtsgebäude

Beschluss:

Der Abschluss eines Mietvertrages für das Friseurgeschäft im Amtsgebäude zur den gleichen Bedingungen für die Dauer eines Jahres wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.3. Mietvertrag Logopädin im Bildungscampus

Beschluss:

Der Abschluss eines Mietvertrages für die Logopädin im Bildungscampus zur den gleichen Bedingungen für die Dauer eines Jahres wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen (befangen Bürgermeister Kiechl)

6.4. Verpachtung Lagerplatz "Figur"

Bürgermeister Kiechl eröffnet, dass er den Lagerplatz im Bereich „Figur“ zur Verpachtung ausschreiben möchte. Dies war schon einmal Thema im Gemeindevorstand. Bürgermeister Kiechl nennt auch einen Preis, den er sich für die Verpachtung pro Monat vorstellen könnte.

Gemeindevorstand Ribis verkündet, dass er eine Verpachtung nicht befürwortet. Er ist der Meinung, dass die Fläche als Lagerfläche der Gemeinde zur Verfügung stehen sollte. Gemeinderat Seidner ist dieser Meinung nicht, da es jetzt dort einen sauberen Eindruck macht.

Die Gegenargumentation lautet, dass man es bei einer Verpachtung auch nicht verhindern kann, dass der Pächter die Lagerflächen nutzt. Gemeindevorstand Hölzl teilt mit, dass man aber durchaus eingrenzen kann, was gelagert wird.

Nach weiteren Diskussionen, ob die Fläche vom Bauhof verwendet werden soll, wird abgestimmt.

Beschluss:

Die Ausschreibung der Fläche zur nachfolgenden Verpachtung des Lagerplatzes „Figur“ wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

für eine Ausschreibung: (Gemeinderat Völlenklee, Ersatzmitglied Peer, Gemeinderat Seidner, Bürgermeister Kiechl, Gemeindevorstand Hölzl, Gemeinderätin Bleicher)

Gegen eine Ausschreibung (Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr, Gemeindevorstand Ribis, Gemeinderätin Miller, Gemeinderat Weihrauter, Gemeinderat Blasisker, Gemeinderat Reichegger, Gemeinderat Volgger)

7. Friedhofserweiterung

Dieser Punkt wurde wegen den anwesenden Gästen als Punkt 1 behandelt (es erfolgt aber keine Neunummerierung der Tagesordnungspunkte)

8. Sportplatz Bildungscampus

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr teilt mit, dass für ihn der Sportplatz oberste Priorität hat. Seitens des Sportvereins Ellbögen wurde dafür eine Sammlung durchgeführt und im Rahmen des am kommenden Sonntags geplanten Weihnachtsmarktes wird eine Bausteinaktion ins Leben gerufen. Wenn es gut läuft, kann der Sportverein im besten Fall € 30.000,00 einnehmen. Es wurde besprochen, ein Leader-Projekt einreichen zu wollen. Dann würde für die Gemeinde Ellbögen noch etwa € 11.000,00 übrigbleiben.

Bürgermeister Kiechl hebt hervor, dass dies ein lässiges Vorhaben und Projekt ist.

9. Einführung digitale Parkraumabrechnung

Bürgermeister Kiechl und der Obmann des Verkehrsausschusses erklären die digitale Parkraumabrechnung. Auf dem Parkautomaten wird ein Kleber angebracht, mit dem eine App heruntergeladen werden kann. Über die Firma wird minutengenau abgerechnet. Die Manipulationsgebühren trägt nicht die Gemeinde, sondern der Endnutzer. Mit dem heutigen Beschluss sollte es möglich sein, dass das System noch vor Weihnachten installiert wird. Auf Nachfrage erklärt Gemeinderat Völlenklee, dass man mit dem digitalen System am parkenden Auto selbst nicht sieht, ob die Gebühren bezahlt werden, aber es gibt Kontrollen über eine App. Gemeinderätin Bleicher stellt sich zur Verfügung die Parkgebühren beim Parkplatz „Hinterlarcher“ zu kontrollieren.

Weiters wird für den neu angeschafften Parkautomaten („Hinterlarcher“) vorgeschlagen, eine Bezahlmöglichkeit mit Karte zu ermöglichen. Der Kauf des Moduls kostet € 798,00, hinzu kommen noch Servicekosten in der Höhe von € 29,00. Bei der Kartenzahlung werden die Parkgebühren abzüglich der einzubehaltenden Gebühren überwiesen.

Die Bereitstellung von Kartenzahlung und Handyparken wird als zeitgemäß und sinnvoll erachtet.

Beschluss:

Das Easypark-System wird bei den bestehenden Parkplätzen eingeführt. Beim neu angeschafften Parkautomat „Hinterlarcher“ wird die Möglichkeit der Kartenzahlung ermöglicht. Die Kosten für das Easyparken trägt der Endnutzer. Die Kosten der Anschaffung des Kartenmoduls betragen € 798,00 exkl. USt. Die Abrechnungskosten trägt dabei die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Gründung Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Wipptal

Bürgermeister Kiechl berichtet, dass der Zweck der Gründung dieses Verbandes in der Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen Naturgefahren besteht.

In Ellbögen selbst gibt es nur sehr wenig Verbau, taleinwärts gibt es zunehmend mehrere Schutzbauten.

Ein kundige Person wird die Aufgaben übernehmen und nach Aufwand abrechnen.

Dem Verband werden alle Gemeinden des Wipptal und Patsch beitreten.

Beschluss:

Satzungen des**Wasserverbandes****INSTANDHALTUNG SCHUTZBAUTEN WIPPTAL****§ 1****Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Wasserverband führt den Namen „Instandhaltung Schutzbauten Wipptal“ und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung, insbesondere der Gesetze BGBl.Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in am Standort der Gemeinde des jeweiligen Obmannes.
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2**Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes**

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind (insbesondere):
 1. Die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahrenarten Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen im Verbandsgebiet (eine detaillierte Auflistung der Bauwerke ist in Beilage A beigelegt);
 2. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst folgende Gemeindegebiete (Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge): Ellbögen, Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Navis, Obernberg am Brenner, Patsch, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins und Vals.

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - * die Gemeinde Ellbögen,
 - * die Gemeinde Gries am Brenner,
 - * die Gemeinde Gschnitz,
 - * die Gemeinde Matrei am Brenner,
 - * die Gemeinde Navis,

- * die Gemeinde Obernberg am Brenner,
 - * die Gemeinde Patsch,
 - * die Gemeinde Schmirn,
 - * die Gemeinde Steinach am Brenner,
 - * die Gemeinde Trins,
 - * die Gemeinde Vals.
- (2) Jedes Mitglied entsendet 1 Personen.
- (3) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihrer Teilnahme am Verband.
- (4) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

§ 4

Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch weitere Gebietskörperschaften oder Wassergenossenschaften oder Rechtspersonen in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.
- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung rechtswirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Wasserrechtsbehörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf dessen Verlangen auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden

eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf eine angemessene Rückerstattung von Investitionsbeiträgen zu.

- (4) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, Interessen der Verbandsgläubiger und die öffentlichen Interessen hinsichtlich der Förderung aus öffentlichen Mitteln wahrnehmen kann.
- (5) Ist das Ausscheiden eines Mitgliedes mit einer Satzungsänderung verbunden, wird dieses erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,
 - a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
 - b) an den vom Verband erbrachten Leistungen, an den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen;
 - c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u.dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
 - d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
 - e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
 - 1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
 - 2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
 - 3. die vorgeschriebenen Beiträge zu den dem Verband erwachsenden Kosten innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
 - 4. den Organen des Verbandes Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
 - 5. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
 - 6. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 25) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.

- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen.

§ 8

Maßstab für die Aufteilung der Erhaltungs- und Betriebskosten

- Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem tatsächlichen Aufwand auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a) Kosten für die Laufende Überwachung und Kontrolle der Schutzbauten
 - b) Instandhaltungskosten von Maßnahmen in geringem Umfang
 - c) Betriebs-/Verwaltungskosten
 - d) Rücklagenanteile.
- Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem tatsächlichen Ausmaß der angefallenen Kosten für die Überwachung und Instandhaltung der im jeweiligen Gemeindegebiet bestehenden Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen, die mit 12.02.2025 im Digitalen Wildbach- und Lawinenkataster der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, erfasst sind. Ausgenommen von den Bauwerken sind waldbauliche Maßnahmen (bspw. Aufforstungen), Gleitschneeböcke, Querrfällungen und Sickerflächen. Eine detaillierte Auflistung der bestehenden Bauwerke ist in Beilage A enthalten.
- Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle sechs Jahre – von der Genehmigung dieser Satzungen an gerechnet – durch den Vorstand zu überprüfen.
- Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

§ 9

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;
 4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
 5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
 6. Änderungen der Dauer der Geschäftsperiode (wird in den vorliegenden Satzungen keine Dauer festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode 5 Jahre);
 7. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer;
 8. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 10. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung);
 11. die Genehmigung von Studien;
 12. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u.dgl.), sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;
 13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages;
 14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
 15. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen, sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
 16. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 27).

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der im Wasserverband vorhandenen Stimmen verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder und die Wasserrechtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nicht Anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-versammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (7) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.

- (9) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Z. 2-6) ist der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.

§ 12

Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 10 Abs. 1 Z. 11);
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 10 Abs. 2);
3. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;
4. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge; Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
5. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
6. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
7. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
8. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
9. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
10. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
11. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 24.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von 3 Mitgliedern für die Dauer der aktuellen Geschäftsperiode.
- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Stimmrechte auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist. Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet das Vorstandsmitglied, sofern keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung in den Vorstand gewähltes Mitglied scheidet mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Vollmacht aus

dem Vorstand aus.

§ 14

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 15

Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegen:
 1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
 5. die Besorgung der laufenden Geschäfte;
 6. die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und hierfür dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch der Obmann-Stellvertreter verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.

§ 16

Wahl des Obmannes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Obmann für die Dauer der aktuellen

Geschäftsperiode.

- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Stimmrechte auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Obmann kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist. Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet der Obmann, sofern keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung gewählter Obmann scheidet mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Vollmacht aus.

§ 17

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse;
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung;
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 18

Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der aktuellen Gemeinderatsperiode 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen besitzen.

§ 19

Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche in der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß des Vorjahres-Voranschlages in Kraft. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Erstellung eines Voranschlages verzichtet werden.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vorangegangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.

- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Bildung von Rücklagen verzichtet werden.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

§ 20

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss, der vom Vorstand spätestens bis 31.3. des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen ist, hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss bzw. die Abrechnung in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss bzw. die Abrechnung mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 22

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegen die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Bildung einer Schlichtungsstelle entfallen.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Erledigung ergeht in Bescheidform.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) in Angelegenheiten von Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verband (wie z.B. Ausübung des Stimmrechtes, des Wahlvorganges, der Einstufung oder Beitragsvorschreibung, der Erfüllung erteilter Aufträge usw.) ist die Berufung an das Landesverwaltungsgericht zulässig.
- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

§ 23

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der aktuellen Geschäftsperiode 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle und 2 Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet, oder wenn es im Anlassfall länger als ein Monat abwesend ist. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Bildung einer Schlichtungsstelle entfallen.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen sowie die fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

§ 24

Verbandsbuch

Beim Verband ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen;
2. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
3. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
5. Verzeichnis der Verbandsanteile;
6. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen und Übereinkommen.

§ 25

Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

§ 26

Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 27

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959)
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 28

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 11 Abs. 5 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf der Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass – nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten – bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

Beilage A

In untenstehenden Tabellen sind jene Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen aufgelistet, welche mit Stichtag 12.02.2025 im Digitalen Wildbach- und Lawinenkataster der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, erfasst sind.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem tatsächlichen Ausmaß der angefallenen Kosten für die Überwachung und Instandhaltung der im jeweiligen Gemeindegebiet

bestehenden Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen. Siehe dazu § 8 der Satzungen des Wasserverbandes.

		Ellbögen	Gries am Renner	Gachnitz	Matten am Renner	Nais	Oberberg am Renner	Schnitz	Steinach am Renner	Trins	Valz	Σ
Bauwerke Steinschlag												
Linienbauwerke	m	313	319	0	68	300	0	675	0	1.037	1.985	4.685
Ablenkbauwerke	m											
Aufhangdamm	m		120			218		295		154	1.435	
Aufhangmauer	m		93									
Prallwand/Böschungswand	m	313								116		
Steinschlaggalerie	m		106		68			380		787	470	
Steinschlaggitter	m					90						
Steinschlaggitter	m											
Flächenbauwerke	m²	281	550	0	683	0	0	0	0	0	0	1.514
Flächige Felsicherung (Ankerfächer)	m²											
Vernetzung	m²	281	550		683							
Bauwerke Lawine												
Linienbauwerke	m	0	0	775	0	781	0	11.350	0	2.374	2.764	18.043
Ablenkbauwerke	m							30				
Ablenkdamm	m			375				251				
Aufhangdamm	m			136				52				
Aufhangmauer	m											
Leitdamm -mauer	m			120						60		
Kombinierte Stützwerke	m											
Schneefurche	m					531		10.347		2.934	2.711	
Schneefurche	m											
Sonstige Bautypen	m											
Tiefenbauwerke	m					730					54	
Punktbauwerke	Stk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Baumhöcker-/kegel-/keil	Stk											
Bauwerke Hangbewegungen												
Linienbauwerke	m	105	731	0	443	4.995	880	41	1.012	282	47	8.537
Ablenkbauwerke	m											
Drainage- und Sammelleitungen	m	43	641		300	4.231	79	37	130		47	
Fachwerkbau	m											
Gegenschüttung	m									230		
Holzbohrwand	m		55				729	4		87		
Obertischentwässerungen	m				66	100			795	52		
Stützmauer	m	62	35		77	664	73					
Flächenbauwerke	m²	1.260	0	0	0	336	0	0	0	0	0	1.596
Flächige Hangsicherungen (Bodenverb.)	m²	1.260				336						
Hangposten	m²											
Punktbauwerke	Stk	4	6	0	5	0	0	0	0	0	0	15
Konisch- und Sammelröhren	Stk	4	6		5							
Bauwerke Linie gesamt	m	418	1.050	775	511	6.084	880	12.066	1.012	4.293	4.178	31.264
Bauwerke Fläche gesamt	m²	1.541	550	0	683	336	0	0	0	0	0	3.110
Bauwerke Punkt gesamt	Stk	4	6	0	5	0	0	0	0	0	0	15

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen

11.1. Notwendige Ergänzungen zum Verkauf Gst. Nr. 771 KG 81106 Ellbögen

Bürgermeister Kiechl berichtet, dass auf Grund von Änderung in den persönlichen Verhältnissen des Käufers formale Änderung in sämtlichen geschlossenen Verträgen notwendig sind.

Beschluss:

Die Vornahme der Vertragsänderungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.2. Substanzentnahme Grundverkauf

Der Käuferlös für die Parzelle beträgt € 137.603,88.

Beschluss:

Es wird eine Substanzentnahme in der Höhe des Kaufpreises abzüglich der Steuern und Abgaben beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3. Förderung Schafzuchtverein

Beschluss:

Die Förderung des Schafzuchtvereins in der Höhe von €1.680,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.4. Bericht des Substanzverwalters

Substanzverwalter Ribis berichtet, dass am 19.12. das Christbaumholen stattfindet. Ein Rundschreiben wird informieren.

Bezüglich des Fräsasphaltes im Bereich des Hinterlarcher Parkplatzes teilt Substanzverwalter Ribis mit, dass er mit der Firma Auer eine Vereinbarung um € 5,00/Tonne geschlossen hat.

Weiters wird mitgeteilt, dass die Holzarbeiten für heuer abgeschlossen sind. Die heurige Holzernte lag etwas über dem durchschnittlichen jährlichen Hiebsatz.

Der Substanzverwalter berichtet über die Reparatur des Same-Traktors. Im Jahr 2025 wurden ca. € 10.000,00 für die Reparatur ausgegeben, wobei diese Reparaturkosten keine Instandhaltungskosten sind. Die Schäden kommen zustande, weil der Traktor mit dem

Frontlader so belastet wird. Es wird über den Biomülltransport diskutiert und auf den Ausschusstermin verwiesen.

12. Subventionsansuchen:

12.1. Bundesmusikkapelle Ellbögen

Beschluss:

Die budgetierte Subvention der Bundesmusikkapelle Ellbögen in der Höhe von € 5.500,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.2. Berglerverein

Beschluss:

Die budgetierte Subvention des Berglervereins Ellbögen in der Höhe von € 600,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.3. Kirchenchor

Beschluss:

Die budgetierte Subvention des Kirchenchors Ellbögen in der Höhe von € 800,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.4. Schützengilde

Beschluss:

Die budgetierte Subvention der Schützengilde Ellbögen in der Höhe von € 1.000,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.5. Bienenzuchtverein Matrei und Umgebung

Beschluss:

Die budgetierte Subvention des Bienenzuchtvereins Matrei und Umgebung in der Höhe von € 150,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.6. Alpenverein Matrei am Brenner

Beschluss:

Die budgetierte Subvention des Alpenvereins Matrei am Brenner in der Höhe von € 150,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.7. Sportverein

Beschluss:

Die budgetierte Subvention des Sportvereins Ellbögen in der Höhe von € 1.500,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Besprechung Sondersubvention Schützen für Bataillonsschützenfest

Bürgermeister Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Die Schützenkompanie Ellbögen hat für das Jahr 2026 um eine Sondersubvention angesucht.

Das Ansuchen für die Sondersubvention beträgt € 9.000,00.

Laut dem schriftlichen Ansuchen wird die jährliche Subvention ausbezahlt, wenn der Gewinn beim Fest unter € 20.000,00 liegt, sonst nicht. In den Voranschlag sollten damit € 12.000,00 aufgenommen werden.

Bürgermeister Kiechl gibt zu bedenken, dass die Folgewirkung sein wird, dass der Antrag für das Musikfest 2032 ebenfalls in dieser Höhe ausfallen wird.

In das Budget werden € 12.000,00 genommen. Die konkreten Ansuchen werden 2026 mit einem eigenen Schreiben gestellt.

14. Tierzuchtförderung

Beschluss:

Es wird beschlossen, den im Voranschlag 2025 vorgesehenen Betrag in Höhe von € 10.000,00 abzüglich der Kosten für die AMA-Ohrmarken (lt. GR –Beschluss vom 11.09.2025) in der Höhe lt. Rechnungslegung der AMA, der Subvention für den Schafverein in Höhe von € 503,00 (GRS), sowie bei Bedarf der Tierzuchtförderung für Eber in Höhe von € 109,00 auf alle deckungsfähigen Rinder über 2 Jahre nach dem Ergebnis der letzten Viehzählung aufzuteilen und auszubezahlen. Weiters sind deckungsfähige Stuten mit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Beschlussfassung über endgültige Tragung der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ohne Angehörige

Bürgermeister Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Für eine alleinstehende Frau in Ellbögen, die keine Angehörigen hat, wurden die Bestattungskosten von € 3.114,52 übernommen. Mittlerweile ist das Verlassenschaftsverfahren abgeschlossen, sodass die Kosten endgültig von der Gemeinde übernommen werden müssen .

Beschluss:

Die endgültige Übernahme der Bestattungskosten von € 3.114,52 für eine verstorbene Person ohne Angehörige wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Bericht der Ausschüsse

Gemeindevorstand Hölzl berichtet über die stattgefundene Sitzung des Überprüfungsausschusses am 10.11.2025, nennt die Kassensummen, bestätigt volle Übereinstimmung und gibt Folgendes bekannt:

Es ist positiv, dass die Entschädigung für den Blitzschlag beim Kraftwerk Viggarbach nun eingelangt ist.

Es wird gebeten, dass bei Tankrechnungen angeführt wird, für welche Geräte das Benzin angeschafft wird, da für die Fahrzeuge Diesel getankt wird.

Bei der Rechnung für die Fensterreinigung kann die Zuordnung zu den Gebäuden und die Höhe des Preises zu den einzelnen Positionen nicht stimmen.

Bei der Reparatur der Gasslermühle wird bezüglich der Kosten für das Material und den Schlepper um Aufklärung gebeten.

Bei der Abrechnung der Schulbuchbestellung wird angeregt, dass Förderungen für Lehrmittel besser ausgenützt werden sollten (€ 65,00 pro Kind). Bürgermeister Kiechl wird diesbezüglich mit der Volksschuldirektorin sprechen.

Die Kosten für das Gutachten betreffend Flurentschädigung LWL (€ 200,00) erscheinen sehr hoch.

Es ist erfreulich, dass die Asfinag-Mittel im 2. Quartal gestiegen sind.

Die Körperschaftsnachzahlung für das Kraftwerk Falkesanerbach wird verlautbart.

Bezüglich einer Rechnung der Fima IAT wird angemerkt, dass es einen Wassereintritt gab, da im Bildungscampus eine Fuge undicht war. Die Rechnung wurde freigegeben, es war auch jemand von der Firma vor Ort, allerdings konnte nichts festgestellt werden, aber die eine Rechnung wurde gestellt.

Bezüglich der Rechnung von Herrn Arch DI Hybner für Vorbereitung der Herstellungskosten für den Sachverständigen im Hinblick auf den Gerichtstermin, wird unter anderem die Notwendigkeit der Wochenendkosten in Frage gestellt. Bürgermeister Kiechl teilt mit, dass die Kostengruppen 2-6 an das Gericht übermittelt werden sollten und dies zeitlich knapp war und

daher jedenfalls gerechtfertigt sind. Die korrekte Abgrenzung war nur durch Herrn Hybner möglich und das zeitliche Fenster sehr begrenzt.

Die nächste Kassenprüfung findet am 15.12.2025 statt.

Bürgermeister Kiechl macht darauf aufmerksam, dass es ein guter Brauch ist, dass einmal jährlich ein Essen stattfindet.

17. Genehmigung der Niederschriften vom 11.09.2025

Durch Gemeindevorstand Hölzl wurden folgende Änderungswünsche der Niederschrift eingereicht:

Pkt. 1)

Es gibt dazu einen Falter (gibts diesen schon)

Notstromanlage (richtig Notstromeinspeisung) - Unterweisung für welche Personengruppe alle Schlauchkästen sind zu kontrollieren

Pkt.2)

Pfeiler 15 und 17 - (Profil 15 und 17)

Aufgrund der Mehrbeanspruchung (Becken beim Figurbach) wird eine Restfläche entschädigungslos in das Eigentum von Herrn Stefan Tanzer übertragen. Dies beruht auf einer Gegenleistung, aufgrund der übrigen Gehsteigflächen im Rahmen des Straßenbauprojektes.

Pkt.8)

Im Zuge der Grabungsarbeiten "Ausbau Walzn-Figurkapelle" wurden laut Trassenplanung Figur die geplanten LWL-Leitungen verlegt.

Gemeindevorstand Hölzl ist beim Lesen der Niederschriften dieser Periode aufgefallen, das noch einige Beschlüsse nicht umgesetzt wurden.

Beschluss:

Die Niederschriften vom 11.09.2025 werden unter der Voraussetzung der Änderung durch Gemeindevorstand Hölzl beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Gemeindevorstand Hölzl ist der Meinung, dass im Recyclinghof noch eine dritte Öffnungszeit, zB am Vormittag eingeführt werden sollte. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr erkundigt sich, ob dafür auch eine längere Öffnungszeit am Mittwoch in Frage kommt. Dieses Thema wird auch in der nächsten Sitzung des Abfallausschusses sein.

Bürgermeister Kiechl weist auf die Seniorenweihnachtsfeier hin. Bitte am Freitag, den 19.12.2025, um 15 Uhr Tische aufstellen helfen, dies ist leider davor nicht möglich, da die Schule im Gemeindesaal ist. Es werden noch organisatorische Details besprochen.

Auf Nachfrage durch Bürgermeisterstellvertreter Gschirr teilt der Bürgermeister mit, dass das Budget im Jänner erstellt wird. Ein Wunsch für Aufnahme von Projekten kann bis Weihnachten gestellt werden. Es wird aber bereits jetzt mitgeteilt, dass das Budget keine großen Spielräume zulassen wird.

Der Gemeinderat erkundigt sich bezüglich der Asphaltierungskosten „Kruste“ – diese wurden für rund € 26.000,00 in Auftrag gegeben und die Arbeiten bereits ausgeführt.

Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr erkundigt sich, warum der Bürgermeister den Vertrag VVT bezüglich „Wintersportler“ nicht unterschrieben hat. Der Bürgermeister verweist darauf, dass der Bürgermeister-Stellvertreter alle Verhandlungen geführt hat und er daher ihn zuerst unterschreiben lassen wollte. Mittlerweile ist der Vertrag sowohl durch den Bürgermeister als auch durch den Bürgermeister-Stellvertreter unterfertigt.

Gemeinderätin Bleicher ersucht darum, bei der Straßen nach Oberellbögen im Bereich „Mangge“ das Loch beim Kanaldeckel beheben zu lassen. Bürgermeister Kiechl erklärt, dass dies im Frühjahr ausgebessert wird, die Baufirma hat dies nicht ordentlich gemacht.

Gemeinderat Völlenklee spricht das Problem an, dass rund um den Bildungscampus verstärkt geparkt wird. Eventuell wäre noch eine zusätzliche Abgrenzung notwendig.

Bürgermeister-Stellvertreter wirft ein, dass der Eingang durch den aufgebrachten Schotter nie wirklich sauber wirkt. Der Schotter sollte durch verlegte Platten ersetzt werden. Auf eine gute und ausreichende Versickerung muss geachtet werden.

Gemeinderat Reichegger erkundigt sich nach den Abtrennungen im Bildungscampus, einmal beim Bewegungsraum im Bereich des Kindergartens und einmal beim Werkraum im Bereich der Volksschule, da es ohne die Trennelemente äußerst laut in dem Bereich ist. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Schiebeelemente sehr teuer und finanziell nicht machbar sind. Bürgermeister-Stellvertreter Gschirr erklärt, dass es im oberen Stock nicht möglich ist, die anderen Räume zu verwenden, wenn der Werkraum besetzt ist.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Trennelemente erst spruchreif sind, wenn die Abrechnungen der bisherigen Aufträge erfolgt ist, das ist bei der Firma Grasberger, Tischlerei Nagiller und der Firma Regelwerk noch nicht der Fall. Dafür müssen entsprechende Mittel auch im nächsten Budget wieder bereitgehalten werden.

Zum Budget fährt der Bürgermeister fort, dass der Oberellbögener Weg noch Kosten von € 150.000,00 im nächsten Jahr verursachen wird.

Die Figur-Kapelle soll renoviert werden, hier sollte ein Teil der Kosten die Gemeinde tragen, wobei die Höhe der Kosten noch nicht bekanntgegeben werden kann.

Gemeinderat Reichegger teilt mit, dass die Firma, welche die Böschungsmäharbeiten durchgeführt hat, das aufgestellte „Marterl“ beschädigt hat.

Abschließend wünscht Bürgermeister Kiechl dem Gemeinderat eine schöne Adventszeit und schöne Feiertage.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeinde-Bewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

.....

Die Schriftführerin

.....